



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die

a)
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
- als Bewilligungsbehörden für Wohngeld

b) Landrätin und Landräte

c) Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe

d) Bezirksregierungen - Dez. 35 -

per E-Mail

Wohngeld-Runderlass 1/2023

1. Verordnung zur Übertragung der Befugnisse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Wohngeldforderungen

Die neue [„Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung“](#) vom 23. Januar 2023 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 10.02.2023 veröffentlicht und am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Mit der Verordnung werden die bisher in § 2 Absatz 1 geregelten Befugnisse der Bezirksregierungen und Gemeinden bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld nunmehr in zwei Absätze aufgeteilt und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Betragsgrenzen werden teilweise angehoben, wobei in Stundungsfällen (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

22. Februar 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

54.10.02.01-2023-100621

bei Antwort bitte angeben

Herr Danscheid

Telefon 0211 8618-5527/5511

Holger.Danscheid@mhkbd.nrw.de/

sylvia.meissner@mhkbd.nrw.de

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708

und 709 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

LHO) die zu beachtende Stundungsdauer (fünf Jahre) nicht verändert wird. Seite 2 von 5

Befugnisse der Städte und Gemeinden:

Art der Maßnahme	bis zu einem Betrag von	Zeitlimit
Zustimmung bei Insolvenzen	4.000,00	
Stundung / Ratenzahlung	8.000,00	60 Monate
befristete Niederschlagung	10.000,00 (bisher: 8.000,00)	-
unbefristete Niederschlagung	5.000,00 (bisher: 4.000,00)	-
Erlass	3.000,00 (bisher: 2.000,00)	-

Befugnisse der Bezirksregierungen:

Art der Maßnahme	bis zu einem Betrag von	Zeitlimit
Zustimmung bei Insolvenzen	10.000,00 (bisher: 8.000,00)	
Stundung / Ratenzahlung	15.000,00	60 Monate
befristete Niederschlagung	20.000,00 (bisher: 15.000,00)	-
unbefristete Niederschlagung	10.000,00 (bisher: 8.000,00)	-
Erlass	10.000,00 (bisher: 8.000,00)	-

Die Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld richten sich häufig gegen äußerst finanzschwache Personen, denen eine Rückzahlung - wenn überhaupt - nur durch langfristige Stundungen mit Ratenzahlungsbeträgen von 5,- oder 10,- Euro monatlich möglich ist.

Da der Verwaltungsaufwand bei Stundungen gerade kleinerer Beträge insgesamt nicht im Verhältnis zu den realisierten Rückzahlungen steht, sind ab sofort **Erstattungsansprüche bis zu 2 000 Euro** bei Rückzahlungsunfähigkeit **grundsätzlich befristet niederzuschlagen**.

2. Regelsätze der Sozialhilfe

Durch Artikel 5 Nummer 17 des „[Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes \(Bürgergeld-Gesetz\)](#)“ vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) werden die Regelbedarfsstufen (zum Inhalt s. Ziffer 3 des RdErl. vom 18. Januar 2017 - IV.5-4082-63/17 -) zum 1. Januar 2023 fortgeschrieben und die Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend ergänzt.

Es ergeben sich danach ab 1. Januar 2023 folgende Werte:

Regelbedarfsstufe 1: 502 Euro

Regelbedarfsstufe 2: 451 Euro

Regelbedarfsstufe 3: 402 Euro

Regelbedarfsstufe 4: 420 Euro

Regelbedarfsstufe 5: 348 Euro

Regelbedarfsstufe 6: 318 Euro

Dadurch erhöht sich die Obergrenze des Freibetrages nach § 17a WoGG ab 1. Januar 2023 von bisher 224,50 Euro auf monatlich 251,- Euro.

In den Hinweisen des Bundes vom 3. Dezember 2020 (in der aktualisierten Fassung vom 15. Dezember 2021) ist unter VII. geregelt, dass eine Berücksichtigung der neuen Obergrenze erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Gesetz oder eine Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wodurch die Tabelle in der Anlage zu § 28 SGB XII geändert wird (Regelung entsprechend Teil A Nr. 15.11 WoGVwV). Mithin ist für alle Antragstellungen ab dem 20. Dezember 2022 (Verkün-

dung im Bundesgesetzblatt) die erhöhte Obergrenze ab 1. Januar 2023 zu berücksichtigen.

Seite 4 von 5

Da die dv-technische Umsetzung einige Zeit in Anspruch nimmt, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Bewilligungen sollen (und können) auch nach dem 20. Dezember 2022 zunächst nur mit der bisherigen Freibetragsobergrenze (224,50 Euro) erfolgen. Die an sich notwendige Teilung des Bewilligungszeitraums wird von IT.NRW dann nach der Umstellung des zentralen Wohngeldberechnungsprogramms auf das Recht 2023 zusammen mit der automatisierten Neuberechnung infolge der Reform 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 vorgenommen und quasi nachgeholt. Hier erhalten dann alle laufenden Fälle, deren Antragsdatum am 20. Dezember 2022 oder später liegt, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2023 hineinreicht und die Kennziffern 30146 bis 32046 = 1 aufweisen, den erhöhten Freibetrag (s. Aktuelle Meldung IT.NRW vom 26.10.2021).

Die jeweils auf Grundlage des § 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG neu ermittelten und aufgrund der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII fortgeschriebenen Regelbedarfe gelten unmittelbar auch im SGB II (§ 20 Abs. 1a SGB II).

3. Anpassung der Werte für Sachbezüge in der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2023

Mit der [„Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“](#) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2431) werden die Werte für Sachbezüge für das Jahr 2023 an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung monatlich 288 Euro, davon

- für Frühstück: 60 Euro,
- für Mittagessen: 114 Euro,
- für Abendessen: 114 Euro (§ 2 Absatz 1 SvEV).

Der Sachbezugswert für Unterkunft beträgt nunmehr monatlich 265 Euro (§ 2 Abs. 3 SvEV) und der Sachbezugswert für Mieten 4,66 Euro je Quadratmeter monatlich bzw. bei einfacher Ausstattung 3,81 Euro je Quadratmeter monatlich (§ 2 Abs. 4 SvEV).

4. Geänderte Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe –

Die für Nordrhein-Westfalen geltenden Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (s. Abschnitt VIII des BMVBW-Erlasses vom 18.11.2005 und Anlage 1, Ziffer 1 der Wohngeldhinweise 4/2005 sowie § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG i.V.m. Nr. 14.21.24 und 14.21.25 WoGVwV) wurden mit [RdErl. vom 8. Dezember 2022 \(MBI. NRW. S. 1024\)](#) zum 01.01.2023 geändert.

gez. Dautzenberg

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.